



Falkensee, den 22.04.2021

## Umsetzung der Teststrategie an der GSG

### Überarbeitung gemäß der überarbeiteten Vorgaben des MBSJ vom 21.04.2021

Seit dem 19.04.2021 besteht auch an unserer Grundschule gemäß der Vorgaben der 7. Eindämmungsverordnung (§17a) und der Anweisungen des MBSJ eine Selbsttestpflicht zweimal pro Schulwoche, in der die Kinder in Präsenz in der Schule sind (Präsenzunterricht oder Notbetreuung). Der Nachweis eines negativen Testergebnisses eines Antigen-Schnelltests oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist seit dem 19.04.2021 damit Voraussetzung für das Betreten der Schulen für:

- Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen,
- Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen,
- Erziehungsberechtigte, die das Schulgelände länger betreten wollen,
- die in den Schulen Tätigen,
  - o also insbesondere das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
  - o das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personal (in der Notbetreuung Tätige, Praktika absolvierende Lehramtsstudierende),
  - o das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe),
  - o Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
  - o ehrenamtlich Tätige,
  - o die Beschäftigten der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen (Studienseminare und Hochschule).

Die Verpflichtung gilt, soweit durch §§1 Abs. 5, 17a Abs. 1 Nummern 1 bis 4 der Eindämmungsverordnung keine Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, ohne Einschränkung. Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

Durch die Teststrategie soll der Infektionsschutz aller an Schule Beteiligter weiter verbessert und Präsenzunterricht weiterhin ermöglicht werden. Seit dem 19.04.2021 gilt wieder die Präsenzpflicht im Rahmen des Wechselmodells.

### Umsetzung der Testpflicht an der GSG (Sachstand 21.04.2021, 16.00 Uhr):

An unserer Schule muss von allen Präsenzkindern jeweils am Montag und Donnerstag eine tagesaktuelle Bescheinigung vor dem Betreten des Schulhauses vorgelegt werden (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung vor dem

Betretungswunsch). Um Ansammlungen und Durchmischung am Schultor zu vermeiden, begeben sich die Kinder wie gewohnt mit ihrem Mund-Nasen-Schutz direkt nach Betreten des Schulgeländes in das ihrer Klasse zugewiesene Hofareal - bitte pünktlich zu 7.50 Uhr. Dort zeigen sie der Lehrerin, die sie dort abholt, die Bescheinigung des Negativergebnisses. Der Nachweis erfolgt über das vorgegebene und den Eltern übermittelte Formular, welches die Lehrerin dem Kind nach der Kontrolle wieder mit nach Hause gibt. Die Lehrerin notiert sich die erfolgte Vorlage auf dem vom MBSJ vorgegebenen Dokumentationsblatt. Dieses wird anschließend im Sekretariat abgegeben und datenschutzrechtlich konform 14 Tage verwahrt und anschließend vernichtet. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Gesundheitsamt auszuhändigen.

Kinder, die keine tagesaktuelle Negativbescheinigung vorweisen können, dürfen nicht am Präsenzunterricht/der Notbetreuung teilnehmen und das Schulhaus nicht betreten. Wir rufen diejenigen Eltern an, das betreffende Kind muss umgehend wieder abgeholt werden. Bis dahin verbleibt das Kind auf dem Schulhof (im Bereich vor dem Haupteingang) und wird dort bis zur Abholung beaufsichtigt (Abstandsgebot zu Kindern anderer Präsenzgruppen).

Die vom MBSJ vorgeschlagene Testungsmöglichkeit in der Schule für alle jene Kinder, die die Bescheinigung nicht vorlegen können, aber eine Einverständniserklärung hätten, setzt gemäß der eindeutigen Vorgaben des MBSJ die freiwillige Übernahme der Aufsicht bei der Testung durch schulisches Personal voraus. Eine entsprechende Abfrage hat ergeben, dass an unserer Schule niemand aus dem Kollegium zur freiwilligen Übernahme der Aufsicht bei der Selbsttestung der betroffenen Kinder bereit ist. Daher kann eine solche Testung in unserer Schule nicht stattfinden. Kinder ohne Testbescheinigung an den festgelegten Tagen müssen daher umgehend wieder abgeholt werden. Sie gehen bis zur Vorlage des Nachweises ins Distanzlernen und erhalten Aufgaben im Rahmen des Möglichen seitens der Lehrkräfte zur selbstständigen Aneignung der Präsenzunterrichtsinhalte.

Hieraus ergibt sich mein **dringender Appell** an die Eltern, uns bitte durch die termingerechte Vorlage der zur Teilnahme am Präsenzunterricht notwendigen Bescheinigung zu unterstützen und so zu verhindern, dass Kinder nun auch noch eine weitere belastende Erfahrung machen müssen. Vielen Dank, mir liegt das sehr am Herzen! Vielleicht ergeben sich in den einzelnen Klassen kreative Ideen, wie man sich gegenseitig an die Abgabe erinnern kann.

Alle in Schule Tätigen müssen ebenfalls zweimal pro Schulwoche an den festgelegten Tagen ihr negatives Testergebnis im Sekretariat bestätigen. Mit der Dokumentation wird genauso verfahren, wie es bereits oben für die SuS dargestellt wurde.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen (hier besteht keine Dokumentationspflicht):

- deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Zutritt zu Schulen auch ohne Vorlage einer Bescheinigung über einen negativen Test möglich ist: So sind von der Vorlagepflicht Personen befreit, die eine für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und eine

diesbezügliche Impfdokumentation nach §22 Absatz1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen sowie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Auch der Zutritt dieser Personen wird kontrolliert und entsprechend dokumentiert. Die erhobenen Daten werden entsprechend der dargelegten und vorgegebenen Vorgehensweise behandelt.

Das Betreten des Schulgeländes ist für Erziehungsberechtigte aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin nur mit vorheriger Terminvereinbarung und nun bei Aufenthalt auch nur mit Vorlage eines Negativergebnisses eines entsprechenden Tests möglich. Vielen Dank dafür, dass unsere Elternschaft sich vorbildlich an diese notwendigen Regeln hält!

Nach Schulbeginn wird die Eingangstür geschlossen, um das Betretungsverbot kontrollieren zu können. Es muss geklingelt werden. Das Sekretariat ist in der Regel mittwochs und freitags ab 13.30 Uhr nicht besetzt.

Aushänge an den Schultoren und den Schuleingangstüren weisen auf das Betretungsverbot gemäß Eindämmungsverordnung hin.

### **Übergabe der Tests:**

Für die Übergabe der Selbsttests an die Kinder muss das entsprechende Genehmigungsschreiben vollständig ausgefüllt zur Übergabe vorliegen. Das einmal eingereichte Genehmigungsschreiben bleibt gültig (nur Änderungen bedürfen der erneuten Schriftform als neues Formular).

Eltern, deren Kinder bei der Testausgabe fehlen, vereinbaren bitte rechtzeitig einen Übergabetermin der Tests mit der Klassenlehrerin am Schultor, damit die Testung zum ersten Präsenztage erfolgen kann.

Kinder, die am regulären Testtag gefehlt haben, zeigen die erforderliche Bescheinigung über die Negativtestung am ersten Schulbesuchstag nach der Krankheit vor dem Betreten des Schulhauses vor.

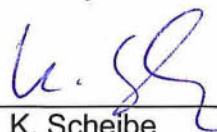
Die Selbsttests werden freitags an die Präsenzkinder ausgegeben. Jedes Kind erhält immer zwei Tests für die Anwendung in der folgenden Präsenzwoche (bitte nicht für die Distanzwoche verwenden, sonst fehlen Ihnen Tests). Kinder, die in der Folgeweche zusätzlich die Notbetreuung besuchen, erhalten demnach vier Tests, um in jeder Woche mit Präsenz in der Schule die Testung vornehmen zu können (die Testpflicht gilt auch für die Notbetreuungskinder, die von uns in einem Hortraum beaufsichtigt werden).

Die Gebrauchsanleitung wurde mit der ersten Testausgabe ausgegeben, ist den Eltern per Mail zugegangen und auch auf der Homepage hinterlegt.

Die beiden Feiertage und den Brückentag im Mai haben wir im Blick. Hier wird es Sonderregelungen geben, über die wir rechtzeitig informieren.

Dieses Schreiben wird auch auf der Homepage unter „Aktuelles“ hinterlegt.

Falkensee, den 22.04.2021

  
K. Scheibe  
(Rektorin)